



# Amtsblatt

für den Landkreis Heidekreis

Herausgeber: Landkreis Heidekreis, Vogteistraße 19, 29683 Bad Fallingbostal  
Telefon: 05162 970-0, e-mail: [info@heidekreis.de](mailto:info@heidekreis.de)  
Internet: [www.heidekreis.de](http://www.heidekreis.de)

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel einmal monatlich

Nr. 14/2023

Bad Fallingbostal, 01. Dezember 2023

## INHALT

### Amtliche Bekanntmachungen des Landkreises

### Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinden

	Seite	Seite
Bekanntmachung zur Europawahl 2024	01	
6. Änderungsvereinbarung zur Zweckvereinbarung über die Übertragung von Aufgaben der Abfallbewirtschaftung	03	

## **Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Heidekreis**

### **Bekanntmachung**

#### **für Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger) zur Wahl zum Europäi- schen Parlament in der Bundesrepublik Deutschland**

Am **09. Juni 2024** findet die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland statt. An dieser Wahl können Sie aktiv teilnehmen, wenn Sie am Wahltag

1. die Staatsangehörigkeit eines der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union besitzen.
2. das 16. Lebensjahr vollendet haben,
3. seit mindestens drei Monaten in der Bundesrepublik Deutschland oder in den übrigen Mitgliedsstaaten der

Europäischen Union eine Wohnung innehaben oder sich mindestens seit dieser Zeit sonst gewöhnlich aufhalten (auf die Dreimonatsfrist wird ein aufeinanderfolgender Aufenthalt in den genannten Gebieten angerechnet) – nicht zu berücksichtigen ist ein Aufenthalt im Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland nach dem Zeitpunkt, ab dem nach Artikel 50 Absatz 3 EUV die Verträge dort keine Anwendung mehr finden,

4. weder in der Bundesrepublik Deutschland noch in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, dessen Staatsangehörigkeit Sie besitzen, vom aktiven Wahlrecht zum Europäischen Parlament ausgeschlossen sind,
5. in ein Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen sind.

Die erstmalige Eintragung erfolgt **nur auf Antrag. Der Antrag ist auf einem Formblatt zu stellen; er soll bald nach dieser Bekanntmachung** abgesandt werden.

Einem Antrag, der erst nach dem **19. Mai 2024** (21. Tag vor der Wahl) bei der zuständigen Gemeindebehörde eingeht, kann nicht mehr entsprochen werden (§ 17a Abs. 2 der Europawahlordnung).

Sind Sie bereits aufgrund Ihres Antrags bei der Wahl am 13. Juni 1999 oder einer späteren Wahl zum Europäischen Parlament in ein Wählerverzeichnis der Bundesrepublik Deutschland eingetragen worden, so ist ein erneuter Antrag nicht erforderlich. Die Eintragung erfolgt dann von Amts wegen, sofern die sonstigen wahlrechtlichen Voraussetzungen vorliegen. Dies gilt nicht, wenn Sie bis zum oben angegebenen 21. Tag vor der Wahl gegenüber der zuständigen Gemeindebehörde auf einem Formblatt beantragen, nicht im Wählerverzeichnis geführt zu werden. Dieser Antrag gilt für alle künftigen Wahlen zum Europäischen Parlament, bis Sie erneut einen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen.

Sind sie bei früheren Wahlen (1979 bis 1994) in ein Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen worden, müssen Sie für eine Teilnahme an der Wahl einen erneuten Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen.

Nach einem Wegzug in das Ausland und erneutem Zuzug in die Bundesrepublik Deutschland ist ein erneuter Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis erforderlich.

Antragsvordrucke (Formblätter) sowie informierende Merkblätter können bei den Gemeindebehörden in der Bundesrepublik Deutschland angefordert werden

Für Ihre **Teilnahme als Wahlbewerber** ist u. a. Voraussetzung, dass Sie am Wahltag

1. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
2. Die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen,
3. weder in der Bundesrepublik Deutschland noch in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, dem Sie angehören, von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

Mit dem Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis oder mit den Wahlvorschlägen ist eine Versicherung an Eides Statt abzugeben über das Vorliegen der o. g. Voraussetzungen für die aktive oder passive Wahlteilnahme.

Bad Fallingbostel, 30. November 2023

Grote

Kreiswahlleiter

## **6. Änderungsvereinbarung**

zwischen dem

**Landkreis Diepholz**

und der

**Abfallwirtschaft Heidekreis (AHK)**

**- Anstalt des öffentlichen Rechts**

**zur Zweckvereinbarung über die Übertragung von Aufgaben der Abfallbewirtschaftung**

### **I. Änderungen**

Die Zweckvereinbarung vom 08.01.2003 in der Fassung vom 03.08.2016, zuletzt geändert am 10.12.21 / 07.10.21, wird wie folgt geändert:

§ 1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Das Wort „umfassend“ in Satz 1 entfällt.
- b) Folgende Sätze 2 und 3 werden neu eingefügt:

*„Die Übertragung nach Satz 1 erfolgt mit Ausnahme der Behandlung des gemischten Siedlungsabfalles (AVV 20 03 01) aus dem Bereich des Truppenübungsplatzes Bergen – Hohne, soweit sich dieser auf das Gebiet des Landkreises Heidekreis erstreckt. Die Ausnahme umfasst die Abfälle, die im Bereich der Außenfeuerstellungen, der Bivak-Räume und des Truppenübungsplatzes – außerhalb der Kasernen – anfallen, zudem umfasst sie die in den Truppenlagern Trauen und Oerbke anfallenden Abfälle.“*

- c) Die Sätze 2 und 3 werden die Sätze 4 und 5.

### **II. Inkrafttreten**

Die Änderung der Zweckvereinbarung wird gemäß § 5 Abs. 6 S. 2 NKomZG am Tag nach der letzten Bekanntmachung wirksam.

#### **Für den Landkreis Diepholz:**

Datum: 24. November 2023

gez. C. Bockhop

Landrat

#### **Für die Abfallwirtschaft Heidekreis:**

Datum: 29. November 2023

gez. Schäfer

Vorstand der AHK